500,00€

120,00 €

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Reihengrabstätte:
 a) für Verstorbene vom vollendeten

5. Lebensjahr für 30 Jahre:

b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr bei Gräbern ohne

Pflegeverpflichtung für 30 Jahre 1.150,00 € c) Kinderreihengrab für Verstorbene

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 750,00 €

3. Urnenreihengrabstätte:

a) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) für 20 Jahre: 550,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 20 Jahre - je Grabstelle -: 400,00 € Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits

 Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 14 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 1/20 der Gebühren nach Nr.4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Das Ausheben und Verfüllen der Gruft werden von externen Firmen je nach Aufwand in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen werden an die Nutzungsberechtigten mit Bescheid in Rechnung gestellt.

III. Verwaltungsgebühren:

	iii. vei waitangogebanien.	
1.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung	
	eines stehenden Grabmals	50,00 €
2.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung	
	eines liegenden Grabmals	25,00 €
3.	Standsicherheitsprüfung:	
	c) während der Dauer	
	des Nutzungsrechtes:	30,00 €
	d) für jedes Jahr der Verlängerung	
	des Nutzungsrechtes:	1,00 €

### V. Gebühren für Umbettungen:

siehe § 7

### VI. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle/Kirche

 Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, Friedhofskapelle + Kirche

300,00€

 Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

50,00 €

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

 Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung

vom 08. Januar 2008 außer Kraft.

Stemmen, den 12.02.2020

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender J.-F. Frhr.v. Rössing L. S. Kirchenvorsteher J. Reverey

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, den 16.03.2020

L.S.

Der Kirchenkreisvorstand i.A. Richter Amtsleiter

# Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen "Johannes-der-Täufer" in Hannover

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen für den Friedhof in Wettbergen am 13.03.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### \$2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwor-

ben oder verlängert hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofs-

verwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der

jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### \$4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Voll-streckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### \$6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Rasenreihengrabstelle: ohne Pflegeverpflichtung

Für 25 Jahre (einschließlich Steinplatte): 1.500,00 €

Wahlgrabstätte:

1.900,00 €

für 25 Jahre -je Grabstelle- : Kindergrab: Verstorbene unter 1 Monat: 290,00 € Verstorbene unter 5 Jahre: Verstorbene unter 12 Jahren: 580,00€ 875,00€

4. Urnenrasenreihengrabstelle:

ohne Pflegeverpflichtung für 20 Jahre (einschließlich Steinplatte): 1.250,00 €

(wird zukünftig nicht mehr angeboten)

Urnenwahlgrabstätte (einschließlich Einfassung) für 20 Jahre (eine zweite Ürne kann zusätzlich beigesetzt werden): 1.400,00 €

(je Grabstelle 700,00 €) Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium (einschließlich Verschlussplatte) für 20 Jahre (eine zweite Urne

kann zusätzlich beigesetzt werden): 1.400,00 € 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß

§ 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: a) eine Gebühr gemäß Nummer 2,5 oder 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren für Sarggrabstätten der Nr. 2 und 1/20 für Urnengrabstätten der Nrn. 3, 4 oder 6 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Mindestverlängerung: 5 Jahre bei Verlängerungen ohne Beiset-

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In den Gebührensätzen für Wahlgräber und Urnenwahlgräber ist keine Grabplatte oder Grabstein enthalten.

II. Gebühren für Bestattungen:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

Für eine Erdbestattung: 580,00 € Kinderbestattung unter 1 Monat: 100,00 € Kinderbestattung unter 5 Jahre: 300,00 €

Für eine Urnenbestattung: 150,00 € Für eine Urnenbeisetzung im Kolumbarium werden keine Gebühren erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige und Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich regelmäßiger Standsicherheitsprüfung über die gesamte Ruhezeit:

80,00€ Prüfung der Anzeige und Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 20,00€

IV. Gebühr für die Benutzung der Kirche: Gebühren für die Benutzung der Kirche werden nicht erhoben.

- 211 -

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 18.06 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

### V. Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Einebnung:

Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr und Grabstelle:

30,00 €

\$ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09.06.2016 außer Kraft.

Wettbergen, den 13.03.2020

Der Kirchenvorstand

Stellv. Vorsitzende Strehl-Horn

L. S.

Kirchenvorsteher Stahlberg, P.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 07.04.2020

L.S.

Der Kirchenkreisvorstand i.A. Richter

Leiter des Kirchenkreisamtes